

Freiluftbäder

8.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 21

Artikel 21 Heizbare Freiluftbäder

- 1 Der Bau neuer sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen bestehender heizbarer Freiluftbäder sind bewilligungspflichtig.
- 2 Die Bewilligung erteilt die Baudirektion, wenn das heizbare Freiluftbad ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben wird. Zudem ist eine Abdeckung gegen Wärmeverluste erforderlich.
- 3 Öffentliche Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie wenigstens zur Hälfte mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. In diesem Fall ist eine Abdeckung gegen Wärmeverluste erforderlich.